



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 4 / 2024

Erscheinungstag: 21. März 2024

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 4 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Ersatzbestimmung eines Mitgliedes für die Vertretung der Stadt Erkelenz	S. 48
2.	Ausübung einer zeitlich befristeten Vorkaufsoption für Umsiedler*innen von Keyenberg, Kuckum, Unterwestrich, Oberwestrich, Berverath	S. 49
3.	Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen	S. 52

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

1. digital
 - 1.1 kostenlos per E-Mail, anfordern unter Tel. 02431 85-173 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
 - 1.2 kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“
2. in Papierform
 - 2.1 kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer ,
 - 2.2 gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40,-- Euro/Jahr im Abonnement,
 - 2.3 Einzelbezug, anfordern über info@erkelenz.de, Tel.: 02431 85-173 oder per Briefpost an:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Postfach 1151 / 1156, 41801 Erkelenz

Öffentliche Bekanntmachung

Ersatzbestimmung eines Mitgliedes für die Vertretung der Stadt Erkelenz

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW – GV. NRW – Seite 454) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass

Dignanllely Meurer

- gewählt über die Reserveliste der Partei B90/Die Grünen in die Vertretung der Stadt -

am 29. Februar 2024 mit Ablauf des 29. Februar 2024 auf ihr Mandat in der Vertretung der Stadt Erkelenz unwiderruflich verzichtet hat.

Als Nachfolger wurde von mir

Peter Kaul

aus der Reserveliste der Partei B90/Die Grünen festgestellt. Peter Kaul hat die Ersatzbestellung angenommen.

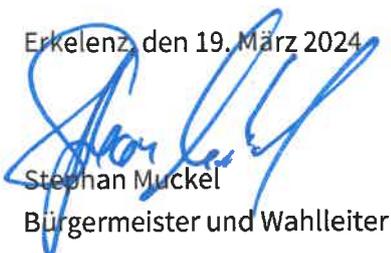
Gegen die Entscheidung kann

- jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn diese eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erkelenz, den 19. März 2024



Stephan Muckel
Bürgermeister und Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Ausübung einer zeitlich befristeten Vorkaufsoption für Umsiedler*innen von Keyenberg, Kuckum, Unterwestrich, Oberwestrich, Berverath

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit der Leitentscheidung aus September 2023 entschieden, dass früheren Eigentümer*innen mit Umsiedlungsstatus sowie deren Kindern eine zeitlich befristete Vorkaufsoption auf deren ehemals selbstgenutzten Grundstücke eingeräumt werden soll. In Abstimmung mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen möchte die Stadt Erkelenz daher bei allen Berechtigten ihr Interesse an der Ausübung eines Vorkaufsrechtes auf das ehemalige Grundstück erfragen.

Mit diesem Amtsblatt wird über den Start des Verfahrens ab sofort und seinen Ablauf informiert und erste Eckpunkte zu den mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen getroffenen Vereinbarungen für einen Vorkauf übermittelt. Damit erhalten diejenigen, die ihr ehemals selbstgenutztes Wohnhaus im Umsiedlungsort im Zuge der Umsiedlung verkauft haben, bevorrechtigt die Möglichkeit, dieses wieder zu erwerben. Diese Vorkaufsoption gilt auch für Kinder von Umsiedler*innen. Voraussetzung ist, dass es anschließend von der*dem Käufer*in selbst bewohnt wird.

Auch bei landwirtschaftlichen oder gewerblichen Immobilien, bei denen eine Wohnung vorhanden ist, kann die Vorkaufsoption genutzt werden, wenn die Wohnung von den Berechtigten oder ihren Kindern selbst genutzt wird. In bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen kann es ferner zu einem Erwerb von landwirtschaftlichen und gewerblichen Teilen der Immobilie kommen.

Für die Ermittlung eines angemessenen Kaufpreises wird ein Verkehrswertgutachten erstellt werden. Dabei wird dafür Sorge getragen, dass die Bausubstanz in angemessener Weise berücksichtigt wird. Zudem soll bei einem Kaufinteresse vor einer Kaufentscheidung ein Überblick über die für eine Wiedernutzbarmachung eventuell notwendigen Maßnahmen erhalten werden. Dies dient dem Schutz der Interessierten, da neben den Erwerbskosten ggf. weitere Kosten auf Interessierte zukommen können.

Bei allen Grundstücken, für die die Vorkaufsoption nicht ausgeübt wird, besteht die Möglichkeit für alle Umsiedler*innen - ebenso wie für dritte Interessenten - sich zu einem späteren Zeitpunkt um den Erwerb von verfügbaren Immobilien zu bemühen. Ein Erwerb ist dann jedoch nicht mehr bevorrechtigt.

Nachfolgend befindet sich ein Schaubild zum Ablauf des Prozesses. Das ausführliche Informationsblatt der Landesregierung mit den Regelungen zur Vorkaufsoption sowie ein Formblatt, mit dem das Interesse bis zum 01.07.2024 bekundet werden kann, findet sich unter www.erkelenz.de/vorkaufsoption

Ablaufschema Vorkaufsoption

① Interessensbekundung

Information Eigentümer*innen

- Infoblatt für Eigentümer*innen
- Formblatt Interessensbekundung
- Interesse (eigenes oder für Kinder) zum Vorkauf bekunden
- Formblatt ausfüllen
- Anlagen zur Berechtigung beifügen
- ggf. Hausbesichtigung anmelden

Eingang Formblatt bis 01.07.2024

Prüfung Berechtigung

Berechtigung fehlt
→ Absage

Besichtigung möglich ab
01.06.2024

Verzicht

weiter mit ②

③ Gutachtenerstellung

Erarbeitung Gutachten

Weiterleitung Gutachten an
Auftraggeberin

Sichtung der Eingangsdaten

Prüfung und Rückmeldung

Prüfung und Rückmeldung

ggf. Anpassung Gutachten im Auftrag
der Auftraggeberin

Fertigstellung Gutachten und
Zusendung

Schriftliche Bestätigung Kaufwunsch

② Wertermittlung

Übermittlung Formblatt
Kostenbeteiligung am Gutachten
bei Nichtkauf

Bestätigung Kostenbeteiligung

Eingang Formblatt
Kostenbeteiligung

Beauftragung Gutachten

Hausbesichtigung durch Gutachter

Erarbeitung Gutachten

④ Verkaufsprozess

Angebot zum Erwerb auf Basis
Mustervertrag und Übermittlung
Formular Übernahme Notarkosten

Prüfung Angebot, Bestätigung
Kaufwunsch und Zusage Übernahme
Notarkosten

Veranlassen notarieller
Kaufvertragsentwurf

Prüfung
Kaufvertrag

Prüfung
Kaufvertrag

Abstimmung Beurkundungstermin

Beurkundungstermin

Legende

Stand: 18.03.2024



Das Formblatt muss ausgefüllt an folgende Anschrift gesandt oder in den städtischen Briefkasten rechts neben dem Bürgerbüro geworfen werden:

Stadt Erkelenz
Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Oder per E-Mail an: vorkaufsoption@erkelenz.de



Bei allen Objekten, für die bis zum 01.07.2023 kein Formblatt abgegeben wurde, wird automatisch von einem Rücktritt von der Vorkaufsoption ausgegangen.

Erkelenz, den 19.03.2024


Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

Satzung

über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

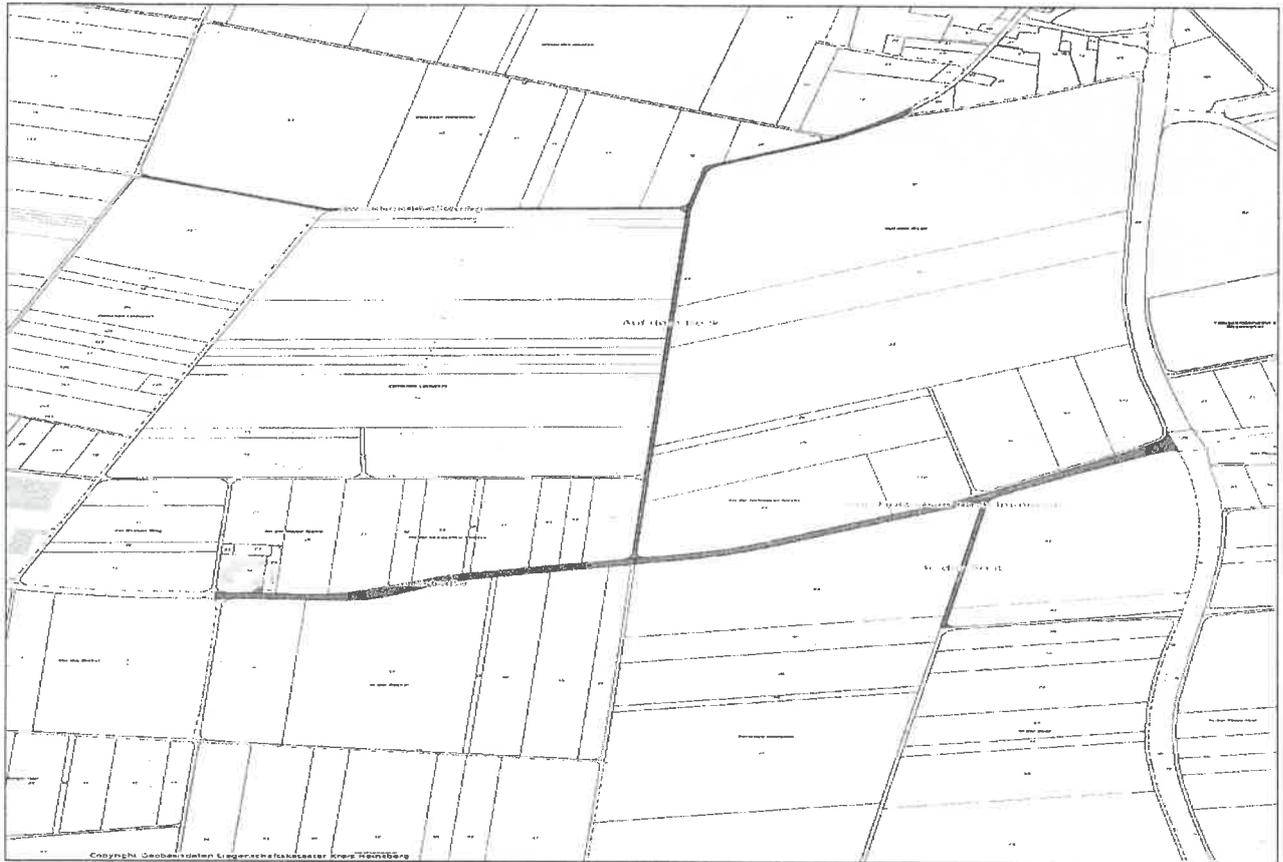
in der Gemarkung Immerath, Flur 18, Flurstück 44 (tlw.), Flur 20, Flurstücke 26, 33 (tlw.) und in der Gemarkung Holzweiler, Flur 22, Flurstücke 33 (tlw.), 51 aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme der Stadt Erkelenz

vom 11.03.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Hinsichtlich der im Flurbereinigungsverfahren Immerath/ Borschemich, Schlussfeststellung vom 05.12.1983, entstandenen Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath, Flur 18, Flurstück 44 (tlw.), Flur 20, Flurstücke 26, 33 (tlw.) und in der Gemarkung Holzweiler, Flur 22, Flurstücke 33 (tlw.), 51 werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme aufgehoben.

Die Lage der jeweiligen Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt:



Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erkelenz, den 11.03.2024



Stephan Muckel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, durch den Landrat des Kreises Heinsberg am 29.02.2024 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 11.03.2024



Stephan Muckel
Bürgermeister